



Korruption

Das Problem
der Anderen





Korruptionsprävention ist Chefsache	01
8 Fragen – 8 Antworten	04
Annahme von Belohnungen und Geschenken	06
Vergaberechtliche Vorschriften und Regelungen	08
Verhaltenskodex	13
Sponsoring	17
Nebentätigkeiten	18
Kommerzielle Werbung	20
Schutz sensibler Daten	22
Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen	24
Informationen und Ansprechpartner	26



Korrupt wird man nicht von einem Tag auf den anderen. Der Prozess ist meist schleichend und beginnt ganz harmlos. Umso wichtiger ist es, seine Risiken zu kennen und frühzeitig zu handeln.

„Korruptionsprävention ist Chefsache“, sagt der nordrhein-westfälische Minister für Inneres und Kommunales Ralf Jäger. Das spiegelt sich etwa in einem eigenen nordrhein-westfälischen Gesetz zur Korruptionsbekämpfung wider. Das Gesetz hält die Behörden unter

anderem dazu an, korruptionsgefährdete Bereiche und Arbeitsplätze festzulegen. Denn eine Gefährdungsanalyse deckt die Risikobereiche schonungslos auf. „Nur wer seine Risiken kennt, kann sich auch davor schützen. In den Risikobereichen müssen Entscheidungen präzise dokumentiert und Verantwortlichkeiten unmissverständlich festgelegt werden“, so der Minister. Gesetzliche Vorschriften zum Schutz sind vorhanden. „Wer sie konsequent anwendet, wird die Gefahren für seine Mitarbeiter minimieren“, sagt Ralf Jäger.



Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, mit Schauspielerinnen Jana Klimesch, die ab Seite 13 acht einfache Verhaltenstipps gegen Korruption in Szene setzt.

Das Gesetz zur Korruptionsbekämpfung zeigt die hohe Priorität des Themas für die Landesregierung. In den vergangenen sieben Jahren sind allein aufgrund des Korruptionsbekämpfungsgesetzes mehr als 130 Anzeigen beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) eingegangen. Das hat zu zahlreichen Ermittlungsverfahren geführt. Viele Fälle wären ansonsten wahrscheinlich niemals bekannt geworden. Doch nach wie vor gibt es Verbesserungsmöglichkeiten im Kampf gegen Korruption.

Franz-Josef Meuter ist seit 20 Jahren Korruptionsermittler beim LKA NRW und weiß aus der Praxis, wo die Probleme liegen: „Wir stellen in den Ermittlungsverfahren immer wieder fest: Keine effektive Dienst- und Fachaufsicht. Die Straftäter können oft über Jahre hinweg machen, was sie wollen. Je höher sie in der Hierarchie sind, desto geringer die Aufsicht. Viele werden erst wach, wenn wir in der Tür stehen.“ Und er spricht noch ein weiteres Problem an. Wenn nicht eindeutig nachvollzogen werden kann, welche Gründe zu welchen Entscheidungen führten, geraten am Anfang viele unter Verdacht. „Völlig unnötig“, meint er, „Transparenz und die Dokumentation von Entscheidungen können das verhindern.“

Zur Korruptionsprävention gehören nicht nur Sensibilisierungen, sondern auch organisatorische Vorkehrungen. So sollten Vorgänge und Abläufe gut dokumentiert, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten klar geregelt sein und Arbeitsschritte regelmäßig überprüft werden. „Ohne Kontrolle geht es letztendlich nicht“, so der Ermittler.

„Mit einem Nein auch zu kleinen Geschenken bleibe ich unabhängig.“

Andreas Kühle
Bauüberwacher,
Straßenbau NRW,
Regionalniederlassung
Sauerland-Hochstift



„Kampf gegen Korruption – kein leichter Job. Wir stellen uns der Herausforderung“

Heike Kaiser
Stabsstelle Interne Revision,
Wald und Holz NRW

„Auch Lehrer sind Risiken ausgesetzt. Wir sprechen offen darüber und stellen uns gemeinsam der Verantwortung.“

Dorothee Steup
Schulleiterin, Grundschule
Grevenbroich-Kapellen



„Wir kennen unsere gefährdeten Bereiche.“

Susanne Gössler
Interner Service,
Information und Technik NRW

„Wir verpflichten uns zur Aufklärung über Gefahren, die zu Korruption führen können.“

Jutta Rütering-Stommel
Abteilungsleiterin
Planen und Bauen, Bau- und
Liegenschaftsbetrieb NRW,
Niederlassung Düsseldorf



„Wir haben in den letzten Jahren vielfältige Maßnahmen zur Korruptionsprävention etabliert. Natürlich müssen sie auch gelebt werden.“

John Buder
Leiter Innenrevision,
Landschaftsverband Rheinland

Kontrolle der eigenen Mitarbeiter – ist das mit dem Bild der Vertrauenskultur in den Behörden vereinbar? „Offene und transparente Kontrollen und kooperativer Führungsstil sind kein Gegensatz“, sagt Bernhard Nebe, Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Kommunales. „Im Gegenteil: Ich sehe gerade darin einen entscheidenden Beitrag zum gelebten Mitarbeiterschutz.“ Kontrollen schützen schließlich auch vor ungerechtfertigten Verdächtigungen und haltlosen Anschuldigungen. Er hebt besonders die hohe Verantwortung der Führungskräfte hervor. „Vorgesetzte sollten stets ein Vorbild sein, sonst sind sie nicht glaubwürdig. Sie sollten frühzeitig reagieren und ruhig schon bei einem vagen Verdacht Fragen stellen, etwa wenn die Gefahr besteht, dass berufliche und private Interessen miteinander vermischt werden.“

Bei einem Korruptionsverdacht wird häufig der gute Ruf einer ganzen Behörde in Frage gestellt. Das Vertrauen des Bürgers schwindet. Wie ein Strafverfahren ausgeht, ist letztendlich zweitrangig – der immense Schaden für das Ansehen der öffentlichen Verwaltung entsteht bereits mit dem Verdacht. Die Folgen bekommen alle Beschäftigten zu spüren. Spätestens dann ist Korruption eben nicht nur ein Problem der Anderen.

„Korruptionsprävention ist eine dauerhafte Verpflichtung. Sie muss frühzeitig ansetzen und zwar dort, wo man zunächst noch gar nicht an Korruption denkt“, sagt Minister Ralf Jäger. „Diese Broschüre soll helfen, solche Risiken leichter zu erkennen und sich besser vor ihnen zu schützen.“

8 Fragen – 8 Antworten

Was ist Korruption?

Korruption ist ein sehr weit reichender Begriff. Er beschreibt jede Situation, bei der jemand seine amtliche Funktion missbraucht, um persönliche Vorteile zu erlangen. Eine Korruptionsstraftat ist schon erfüllt, wenn

- ➔ jemandem ein persönlicher Vorteil in Aussicht gestellt wird und er sich davon bei seinen dienstlichen Entscheidungen leiten lässt. Er muss den Vorteil nicht erhalten haben.
- ➔ jemand ungenehmigt einen persönlichen Vorteil für seine Dienstaussübung annimmt, auch wenn er nicht rechtswidrig handelt. Er macht sich schon dann strafbar, wenn er einen Vorteil fordert.

Wer kann von Korruption betroffen sein?

Jeder Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung, egal ob

- ➔ Beamter
- ➔ Regierungsbeschäftigter

Was sind Vorteile?

Alle materiellen und immateriellen Werte, auf die die Beschäftigten keinen Anspruch haben, zum Beispiel:

- ➔ Geld (ist nicht genehmigungsfähig)
- ➔ Geschenke und Gutscheine
- ➔ überlassene Gegenstände zum privaten Gebrauch (etwa Autos, Computer oder Baumaschinen)
- ➔ kostenlose Mitfahrgelegenheiten
- ➔ exklusive Rabatte
- ➔ kostenlose Unterkünfte und Bewirtungen

❗ **Wichtig: Der Wert des Vorteils spielt keine Rolle.**

Was mache ich, wenn mir ein Vorteil angeboten oder ins Büro gesandt wird?

- ➔ Sprechen Sie mit Ihren Vorgesetzten und prüfen Sie gemeinsam, ob eine stillschweigende oder ausdrückliche Genehmigung vorliegt.
- ➔ Weisen Sie den Vorteil gegebenenfalls freundlich zurück.

Gibt es überhaupt Vorteile, die ich annehmen darf?

Ja, allerdings nicht ohne vorherige Genehmigung. Ausnahmen sind Vorteile, die stillschweigend genehmigt wurden. Das sind zum Beispiel:

- ➔ geringwertige, sozialübliche Aufmerksamkeiten (beispielsweise Massenwerbeartikel wie einfache Kugelschreiber oder Kalender)
- ➔ Geschenke aus dem Kollegenkreis
- ➔ übliche, angemessene Bewirtungen bei
 - allgemeinen Veranstaltungen (zum Beispiel Messen oder Vorträgen)
 - dienstlichen Handlungen oder Besprechungen (zum Beispiel bei Firmenkontakten)

❗ **Wichtig: Es gibt keine Wertgrenzen, es muss jeder Einzelfall beurteilt werden. Im Zweifel vorher Genehmigung einholen. Sind Sie sich im Nachhinein nicht schlüssig, beantragen Sie die Genehmigung sofort nachträglich.**

Was ist, wenn nicht ich, sondern eine mir nahestehende Person einen Vorteil erhält?

Auch das ist verboten. Wenn beispielsweise die Ehefrau zu Hause das Geschenk zu Weihnachten bekommt, handelt es sich ebenfalls um Korruption.

Welche Sanktionen drohen bei Korruption?

Im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ steht: „In allen Fällen von Korruption, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, sind disziplinar- und arbeitsrechtliche Mittel mit Nachdruck anzuwenden.“

Es gilt: Die Annahme von Belohnungen und Geschenken ohne Genehmigung ist ein schweres Dienstvergehen. Die Folge daraus kann sogar die Entlassung aus dem Dienst sein.

Liegt der Verdacht einer Straftat vor, wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Straftatbestände der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit werden mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren bestraft, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren.

Was kann ich tun, wenn ich bereits irgendwie verstrickt bin?

Grundsätzlich gilt: Wer selbst die Reißleine zieht, ist immer besser gestellt als derjenige, der sich nicht offenbart. Sprechen Sie daher Ihren Vorgesetzten oder die Innenrevision an.

Das Problem mit der Bratwurst

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Dass man als Beschäftigter der Landesverwaltung von Privatpersonen oder Firmen kein Geld als Geschenk oder Belohnung für seine beruflichen Aufgaben annehmen darf, ist klar. Doch was ist mit der Bratwurst für 2,50 €?

Wenn Mitarbeiter seit Jahren vertrauensvoll mit einem verlässlichen privaten Serviceleister zusammenarbeiten, kann die Bratwurst für 2,50 €, die die Firma in der

Mittagspause bezahlt, doch kein Problem sein, oder? Die klassischen Einwände lauten: „Es ist doch nur eine nette Geste.“ „Draußen ist das so üblich.“ „Mit Korruption hat das doch gar nichts zu tun, das wird nur dramatisiert.“ „Korruption gibt es nur dort, wo es um viel Geld geht.“ Einerseits stimmt das, vielleicht klingt der Begriff Korruption bei der Bratwurst für 2,50 € nicht immer angemessen. Andererseits stimmt es aber auch nicht so ganz, denn die persönliche Abhängigkeit beginnt



nun einmal schleichend. Entscheidend ist oft der erste kleine Schritt, auch wenn er gut gemeint ist. Die notwendige Neutralität schwindet dort, wo die gebotene Distanz auf der persönlichen Ebene verloren geht. Die Frage ist, ob jemand, der eine Kleinigkeit geschenkt bekommt, immer noch ganz unbefangen ist. Oder fühlt er sich ein wenig verpflichtet, etwas zurückzuschicken? Öffnet er sich damit nicht schon ein klein wenig, ganz unbewusst? Es besteht die Gefahr, dass man die dritte oder vierte kleine Aufmerksamkeit als völlig normal empfindet. Dann ist es fraglich, ob man noch völlig neutral ist.

Korruption mag als Begriff nicht immer angemessen sein, aber Korruption heißt nun einmal, einen Weg zu beschreiten, auf dem es schwer fallen kann umzukehren.

Warum soll es eigentlich so problematisch sein, die angebotene Bratwurst freundlich zurückzuweisen? Die Unternehmen wissen allesamt, dass die Beschäftigten von Behörden berufliche Probleme bekommen können, wenn sie kleine Aufmerksamkeiten annehmen. Es bedarf keiner Gefälligkeiten, um den Dank für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Ausdruck zu bringen. Eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung und ehrliches Feedback an den Dienstleister ist die beste Referenz – und das ist üblich.

Nur für den Hinterkopf: Jeder Monteur, jeder private Dienstleister rechnet seine Auslagen minutiös mit seinem Arbeitgeber ab und verewigt damit auch die „Bratwurst für 2,50 €“ für den Landesbediensteten dauerhaft in der Buchhaltung seines Unternehmens.

Was darf man annehmen, was nicht?

Es gibt keine klare Grenze nach dem Motto: Die Bratwurst ist in Ordnung, die Pizza nicht. Es gibt aber ein klares Grundprinzip: Im Zweifel ablehnen oder genehmigen lassen. Entscheidend ist nicht der Wert, sondern die Gesamtsituation.

Vorsicht Korruptionsfalle!

Die Erfahrung zeigt: Wer nur einmal „Ja“ zu einem unerlaubten Geschenk sagt, kann sich dadurch schon erpressbar machen.

Den gleichen Drucker gibt's im Discounter billiger

Vergaberechtliche Vorschriften und Regelungen

Wenn es um Beschaffungen geht, kommt das Vergaberecht ins Spiel. Und das setzt jedem, der an der Beschaffung beteiligt ist, enge Grenzen. Wer dagegen verstößt, kann unter Korruptionsverdacht geraten.

Die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge in NRW scheinen einem Dschungel zu gleichen. Der Laie findet sich darin kaum zurecht und doch sind viele

dieser Vorschriften wesentlich für jeden, der beispielsweise einen Beschaffungsantrag unterschreibt. In Punkt 2.2 der Anlage vier zu Nummer 9.2 der Verwaltungsvorschrift zu Paragraph 79 der Landeshaushaltsordnung ist festgelegt, wann jemand eine Rechnung sachlich richtig oder rechnerisch richtig zeichnen darf. Dort steht genau, welche haushaltsrechtliche Verantwortung der Unterzeichner mit seiner Unterschrift übernimmt. Bekannt sein dürfte dieser Punkt den Wenigsten. Vordrucke

helfen zwar, aber sind sich auch alle immer der Verantwortung bewusst, die sie mit ihrer Unterschrift übernehmen?

Wer Vergaberecht verstehen will, muss zunächst akzeptieren, dass sich der Staat am Markt nicht wie ein privater Anbieter verhalten darf. Er muss bei seinen Vergaben drei Maximen im Auge behalten:

- ➔ strikte Neutralität
- ➔ gleiche Chancen für gleiche Anbieter
- ➔ die Förderung des Wettbewerbs

Diese Prinzipien gelten bei jeder einzelnen Vergabe. Hinzu kommt, dass die Bürger den Staat immer kritisch im Blick haben. Oft reicht es, wenn das Gerücht der Einseitigkeit aufkommt und vermeintlich benachteiligte Unternehmen klagen. Daher darf die Vergabe, anders als in der Privatwirtschaft, nur in einem geordneten und jederzeit überprüfbaren Verfahren stattfinden. Nicht alle Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter haben dafür Verständnis. Schnell werden die Vergabeverfahren als hinderlich und hemmend abgewertet. Und dann kommen Sätze wie: „Den gleichen Drucker gibt's im Discounter billiger.“ Mag sein. Aber zumeist bestehen für solche Beschaffungen landesweite Rahmenverträge, die im Gesamtpaket günstiger sind. Beim Discounter-Drucker stellt sich auch die Frage, ob der technische Support von heute auf morgen gewährleistet werden kann. Wie würden Kollegen reagieren, wenn der defekte Drucker nicht sofort ausgetauscht werden könnte?

Bei Beschaffungen spielen zwei Positionen eine Rolle: Auf der einen Seite steht der Bedarfsträger, der genau beschreibt, was er für seine Arbeit braucht. Auf der anderen Seite steht die Vergabestelle, die das Angeforderte beschafft. Damit diese Schnittstelle gut funktioniert, sollte der Bedarfsträger bei Fragen ruhig zum Telefon greifen und sich von den Vergabeexperten beraten lassen. So können vermeintliche Probleme oft schnell aus dem Weg geräumt werden.



Liegen die Feststellungen des Bedarfsträgers und die Vergabeabwicklung in einer Hand, können Risiken entstehen. Und das ist schon passiert, wenn es heißt: „Machen Sie

mal ein verbindliches Angebot, die Verwaltung wird das dann kaufen.“ Oder: „Wir benötigen den Drucker T-1000 von Billig-will-ich.“ Oder auch: „Diese Software wird mit

diesen Spezifikationen nur durch die Firma XY angeboten, sie ist Alleinanbieter.“ In allen drei Beispielen wäre zu hinterfragen, warum der Bedarfsträger genau diese

Anbieter ausgewählt hat. In der Regel handelt er dabei gutgläubig, aber es gibt Ausnahmen. Die Trennung von Bedarf und Vergabe ist in der Praxis nicht immer leicht.

Das ist für den Bedarfsträger erlaubt:

unverbindliche
Produkt-
und Markt-
schau

erlaubt

unverbindliche
Richtpreise
einholen

Ermittlung
möglicher
Liefer-
firmen

Das ist für den Bedarfsträger ohne ausdrückliche Zustimmung verboten:

Abschluss von
Verträgen,
auch wenn sie
nur mündlich
sind

verboten

verbindliche
Angebote
anfordern,
Preisverhand-
lungen

Teilnahme
an Produkt-
entwicklungen,
auch
Software

❗ Wichtig: Produkte im Beschaffungsantrag neutral beschreiben.

❗ Wichtig: Vergaberechtliche Bewertungen, wie etwa die Alleinbieterschaft festzustellen, sind verboten.



Besonders problematisch ist es bei der Entwicklung von Produkten oder wenn Aufträge freihändig, also ohne öffentliche Ausschreibung, vergeben werden. Der Vergabevorgang muss gerade dann sehr gut

dokumentiert, transparent und vorher genehmigt sein. Ansonsten kommt schnell der Verdacht auf, da werde geklüngelt und einem Bieter der Auftrag zugeschustert.

Wer einen Beschaffungsantrag unterschreibt, bestätigt damit, dass

- ➔ die Anschaffung erforderlich ist
- ➔ der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt ist
- ➔ er geprüft hat, dass der Bedarf nicht aus eigenen Beständen gedeckt werden kann und die kostengünstigere Möglichkeit der Ausleihe und Mitbenutzung nicht besteht

Wer eine Rechnung sachlich richtig zeichnet, bestätigt damit, dass

- ➔ nur die Leistung in Rechnung gestellt wurde, die auch vorher vertraglich vereinbart worden ist
- ➔ die Leistung auch tatsächlich vollständig erbracht wurde bzw. die Ware vollständig und mängelfrei geliefert worden ist
- ➔ nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist

Wer eine Rechnung rechnerisch richtig zeichnet, bestätigt damit, dass

- ➔ die in der Rechnung angegebenen Preise vorher vertraglich vereinbart worden sind
- ➔ der Gesamtbetrag sowie die Teilzahlungen richtig berechnet worden sind

i Wichtig: Kann jemand dieses nicht bescheinigen, so muss er deutlich machen, wofür er konkret die Verantwortung übernimmt.

Weitere Details hierzu sind im Internet unter www.vergabe.nrw.de abrufbar.

VERFAHRENSKODEX

...und warum hat niemand früher reagiert ?

Verhaltenskodex zur Verhinderung von Korruption

Solche oder ähnliche Reaktionen sind zu hören, wenn bekannt wird, dass jemand aus den eigenen Reihen seine beruflichen Pflichten zum persönlichen Nutzen missbraucht haben soll. Ein Beispiel aus der Praxis:

Punkt neun Uhr stehen plötzlich zwei Kripobeamte im Büro. Durchsuchung der gesamten Abteilung, es geht um den Verdacht von Korruption. Die Arbeit wird eingestellt. Akten werden durchgeblättert, Mitarbeiter vernommen. Nachmittags ist der Spuk vorbei. Die Kripobeamten tragen Kartons mit Akten und Computern aus der Behörde und verschwinden. Zurück bleibt Ratlosigkeit. Krisensitzung der Behördenleitung. Dann eine hausinterne Mitteilung, eine Pressenotiz: Im Raum stehe der Verdacht, ein alterfahrener Mitarbeiter des Finanzamtes habe bei der Steuererklärung eines befreundeten Unternehmers ein Auge zugedrückt. Im Sommer habe er dann kostenlos mit seiner Familie im Ferienhaus des Unternehmers auf Mallorca Urlaub gemacht. Die Ermittlungen seien derzeit völlig offen, die Behörde unterstütze die Staatsanwaltschaft umfassend bei der Aufklärung. Natürlich verfügte der Kollege über jahrelange gute und enge Kontakte zu dem Unternehmer. Das wussten alle. Aber dass da Korruption im Spiel sein soll?

Was tatsächlich geschehen ist, wissen nur wenige, vom Problem betroffen sind viele.

Schließlich reicht allein der Verdacht des persönlichen Missbrauchs, um die jahrelange, gute Arbeit einer ganzen Dienststelle in Verruf zu bringen. Die Hoffnung, durch eingeleitete Untersuchungsverfahren schnell Licht ins Dunkel zu bringen, erfüllt sich meistens nicht. Die Untersuchungen dauern oft lange und die Ergebnisse können nicht veröffentlicht werden, da Persönlichkeitsinteressen der Betroffenen berührt sind. Der Flurfunk wird zum wichtigsten Berichterstatter.



Nur sehr selten fällt bei solchen Vorfällen das Wort Korruption. Meistens spricht man von Untreue, Verdacht des Betruges oder Verrat von Dienstgeheimnissen. Eines jedoch haben solche Vorfälle gemein: den Verdacht, dass private und berufliche Interessen in unzulässiger Weise vermischt wurden. Hier steckt der Kern des Problems und zugleich der zentrale Ansatz, um Korruption zu verhindern. Zwar führt nicht jeder Interessenkonflikt gleich zu Korruption, aber es gibt keine Korruption ohne Interessenkonflikt.

Korruption hat immer eine Vorgeschichte und es gibt immer mehr oder weniger deutliche frühzeitige Warnsignale. Wenn ein Kollege dauerhaft unzufrieden und in seiner Dienststelle sozial isoliert ist, eine innere Distanz zu seinen Aufgaben und der Behörde hat oder sich partout nicht in die Karten schauen lassen will, kann das ein Warnsignal für einen Interessenkonflikt sein, der ein mögliches Einstiegstor für Korruption ist.

In der Praxis ist es für den Laien schwer zu beurteilen, ob ein Verhalten schon strafbar ist oder nicht. Besondere Sorgfalt und Eile ist geboten, wenn es Hinweise auf eine mögliche Verstrickung von persönlichen und beruflichen Interessen gibt. In einem frühen Stadium ist eine Konfliktsituation, in die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter hineinzulaufen droht, vielleicht noch mit einem Gespräch hinter verschlossenen Türen zu verhindern – später nicht mehr.

Der erste Schritt, den man auf einen Kollegen zugeht, ist zweifelsfrei der schwierigste, aber zugleich auch der wichtigste. Dazu sind alle verpflichtet, nicht nur die Vorgesetzten. Denn Warten und Wegschauen heißt für jeden auch billigen. Und wer billigt, übernimmt auch Verantwortung für die Folgen. Und hinterher heißt es dann wieder: Warum hat niemand früher reagiert? – Daher handeln Sie unmittelbar. Der Verhaltenskodex gegen Korruption soll dabei helfen. Er soll eine Leitlinie bieten, die zeigt, wie man besser mit Risiken umgehen kann und sie optimalerweise ganz meidet.

VORBILD
SEIN



Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.

Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab. Informieren Sie Ihre Vorgesetzten oder die Innenrevision.



BESCHIED
WISSEN



Informieren Sie sich über Korruptionsprävention.

Holen Sie Zeugen hinzu, wenn Sie vermuten, dass Sie jemand um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will.



ZEUGEN HINZUZIEHEN

UNABHÄNGIG BLEIBEN



Korruption beginnt mit kleinen Gefälligkeiten. Begeben Sie sich nicht in solche Abhängigkeiten.

SICH EINMISCHEN



Sprechen Sie Kolleginnen und Kollegen in Risikosituationen frühzeitig an. Bei konkreten Anhaltspunkten informieren Sie Ihre Vorgesetzten oder die Innenrevision.



Prüfen Sie, ob Privatinteressen zu einem Konflikt mit Ihren beruflichen Pflichten führen.



ÜBERPRÜFBAR BLEIBEN



Sorgen Sie dafür, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.

Dürfen Privatpersonen den Staat eigentlich finanziell unterstützen?

Die Bayer AG zahlt 4.000 Euro an die Landeszentrale für politische Bildung. So lautet nicht etwa die Schlagzeile in einem Korruptionsfall, sondern bei erfolgreichem Sponsoring. Mit diesem Geld konnte die Landeszentrale Preisgelder an die Sieger des Jugendwettbewerbs „demokratie leben“ zahlen. Vorausgegangen war ein Vertrag, in dem Leistung und Gegenleistung klar geregelt waren.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales in NRW veröffentlicht jährlich die Sponsoringleistungen der Landesverwaltung. Ein Blick zeigt: Jährlich fließen Werte in Höhe von mehreren hunderttausend Euro in die Kassen der Landesverwaltung, überwiegend von mittleren und großen Unternehmen. Privatpersonen, Unternehmen

oder Stiftungen erhalten so die Möglichkeit, die Landesverwaltung in sportlichen, kulturellen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen bei ganz konkreten Projekten zu unterstützen. Im Gegenzug darf der Sponsor mit seinem Engagement in der Öffentlichkeit werben und so seine Unternehmensziele voranbringen.

Es gilt also das Prinzip: Leistung und Gegenleistung. Was damit konkret gemeint ist, muss vorher vertraglich vereinbart werden. Keinesfalls darf Sponsoring den Verwaltungszielen zuwiderlaufen oder der Eindruck entstehen, die öffentliche Verwaltung nehme ihre Aufgaben einseitig zugunsten des Sponsors wahr. Hier sind die Prinzipien der Transparenz, Neutralität und Unabhängigkeit strikt zu wahren. Deshalb kann Sponsoring in besonders sensiblen Bereichen, wie zum Beispiel der Polizei oder Staatsanwaltschaft, nur sehr zurückhaltend oder gar nicht stattfinden.

Klar geregelt

Sponsoring der öffentlichen Verwaltung



Was ist Sponsoring?

Von Sponsoring spricht man, wenn eine Privatperson oder ein privates Unternehmen (Sponsor) der Landesverwaltung Finanzmittel, Sach- oder Dienstleistungen schenkt und damit in der Öffentlichkeit für sich wirbt.

Antrag abgelehnt

Nebentätigkeiten

Wer neben seiner Arbeit bei der Landesverwaltung noch eine Nebentätigkeit aufnimmt, muss das vorher der Behörde mitteilen. In den meisten Fällen wird sie genehmigt. Es gibt aber auch gute Gründe, sie in besonderen Fällen abzulehnen.

Zum Beispiel: Ein Polizeibeamter im Streifendienst plant, sich ein paar Euro als Türsteher bei einer Großraumdiskothek zu verdienen. Die Diskothek hat auch in Polizeikreisen einen guten, seriösen Ruf. Der Beamte stellt bei der Personalstelle einen Antrag auf

Genehmigung der Nebentätigkeit. Der Antrag wird abgelehnt. Die Begründung: Diese Nebentätigkeit könne seine dienstlichen Interessen beeinträchtigen. Wenn er als Polizeibeamter im Dienst dort einschreiten müsse, könne eine Interessenkollision entstehen und somit ein Imageschaden in der Öffentlichkeit. Der Beamte ist damit unzufrieden und versteht die Entscheidung nicht.

Bei Nebentätigkeiten können dienstliche und private Interessen aufeinanderprallen. In der Regel stellt sich dieses Problem gar nicht, weil die Nebentätigkeiten keinen Bezug zu den Aufgaben der Landesbehörden

haben. Eine Beamtin oder ein Beamter kann beispielsweise in einem begrenzten Rahmen nebenbei als Fotograf oder Musiker tätig sein. Manchmal drohen aber der Dienst und die private Tätigkeit zu verschwimmen. Wenn der Eindruck entsteht, der Dienst kann durch eine private Tätigkeit nicht mehr völlig unvoreingenommen und unabhängig wahrgenommen werden, kann ein Antrag abgelehnt werden. Das kommt vor, wenn die Nebentätigkeit in einem Bereich ausgeübt werden soll, in dem die Behörde selbst tätig ist oder werden kann. Das kann beispielsweise sein, wenn Finanzbeamte für ihre Freunde und Nachbarn die Steuererklärungen erstellen. Oder wenn eine Lehrkraft den Schülerinnen

und Schülern ihrer Schule in der Freizeit Nachhilfeunterricht gibt. Würden Wirtschaftsstaatsanwälte privat und ohne Erlaubnis Großunternehmen beraten, wie sie sich vor Kriminalität schützen können, wäre zu prüfen, ob ein konkreter Interessenkonflikt vorliegt. Es stellt sich die Frage, ob sie bei einem Strafverfahren noch völlig unbefangen wären. Und wofür wird das Beraterhonorar tatsächlich bezahlt?

Aus diesem Grund muss jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter die Nebentätigkeit bei der Personalstelle vorher ordnungsgemäß anzeigen oder beantragen.

Sonderregelung für Regierungsbeschäftigte:

- ➔ Regierungsbeschäftigte müssen keine Genehmigung einholen, sind allerdings verpflichtet, der Behörde ihre Nebentätigkeit anzuzeigen, bevor sie diese ausüben.
- ➔ Drohen Interessenkonflikte oder könnte die Arbeit bei der Landesbehörde beeinträchtigt werden, kann sie auch diese Nebentätigkeit untersagen.

Achtung: Risiko Familienunternehmen

Arbeitet eine Beamtin oder ein Beamter in der Freizeit für das Unternehmen des Ehepartners oder eines Freundes, muss diese wirtschaftliche Beziehung dem Dienstherrn vorher eindeutig offengelegt werden. Ansonsten kann schnell der Verdacht entstehen, nicht genehmigte Einkünfte auf diesem Weg verschleiern zu wollen.



Knabber Dich schlau

Kommerzielle Werbung

Auf dem Weg zum Auto lächelt eine begeisterte Kaffeetrinkerin vom Plakat an. Kaum ist man eingestiegen und hat das Radio eingeschaltet, erfährt man schon, wer Autoglas am schnellsten repariert. Werbung ist überall. Doch es gibt einen Bereich, der davon frei sein sollte: die öffentliche Verwaltung.

Kekse knabbern und damit Punkte für das Klassensparbuch sammeln, so die Idee eines großen

Keksherstellers. Die Werbebotschaft hätte lauten können: „Knabber Dich schlau!“ Bei genug gesammelten Punkten gab es einen Zuschuss für die nächste Klassenfahrt. Warum nicht? Schließlich profitieren alle davon. Ein Gericht urteilte in einem solchen Fall anders: Es untersagte die Aktion, da sie in unangemessener und unsachlicher Weise auf die Entscheidungsfreiheit der Schüler und ihrer Eltern einwirke. Schließlich sind die Eltern verpflichtet, ihren Nachwuchs zur Schule zu schicken und dem fällt es schwer, sich dem Gruppenzwang zu entziehen, wenn die Klasse beschließt, mit Keksen ihre Klassenkasse aufzubessern.



Schüler sind für die Wirtschaft interessante Kunden, denn sie verfügen über zig Millionen an Taschengeld und sind die Käufer von morgen. Doch die öffentliche Verwaltung muss neutral und unabhängig bleiben – dafür zahlt der Steuerzahler. Das gilt für die Schule genauso wie für andere Behörden. Daher ist Werbung grundsätzlich verboten, denn sie will immer einseitig verführen. Davon sind Werbeplakate auf dem Flur genauso betroffen wie Flyer in den Postfächern. Ausnahmen müssen vorher möglichst schriftlich begründet und nicht nachträglich gerechtfertigt werden. Auch wenn es schon immer so war.

Bleibt die Unabhängigkeit und Neutralität auch dann noch gewahrt, wenn einzelne Versicherungsvertreter direkt nach der Begrüßungsrede des Behördenleiters bereitstehen und den Berufseinsteigern noch direkt vor Ort ihre Berufsunfähigkeits- oder Lebensversicherungen verkaufen? Es spricht nichts dagegen aus dem Gedanken der Fürsorge heraus, auf notwendige Versicherungen hinzuweisen – doch warum sollte dabei ein Anbieter bevorzugt werden? Aus dem

Übrigens:

Die Regelungen über kommerzielle Werbung in der öffentlichen Verwaltung sind auch von Gewerkschaften, Berufsverbänden und berufsnahen Einrichtungen zu beachten.

Neutralitätsgebot des Staates ergibt sich die Pflicht, alle Unternehmen gleich zu behandeln. Wer heute der einen Firma Werbung ermöglicht, muss morgen auch die Konkurrenz dabei unterstützen.

Werbung in der öffentlichen Verwaltung darf nur in Kauf genommen werden, wenn der Werbeeffect deutlich in den Hintergrund tritt. Das ist zum Beispiel der Fall bei Spielgeld für den Mathematikunterricht, das die örtlichen Banken den Schulen zur Verfügung stellen. Sie werben auf den Umschlägen – die eigentlichen Münzen und Scheine sind werbefrei. Grundsätzlich tabu ist politische, religiöse und diskriminierende Werbung oder Reklame für Zigaretten und Alkohol.

Aus Werbung dürfen sich keinerlei Verpflichtungen für die öffentliche Hand ergeben. Ansonsten gilt es zu prüfen, ob es sich eventuell um einen Fall von Sponsoring handelt, der dann vertraglich abgesichert werden muss. Werbung oder Sponsoring – dazwischen liegt nur ein schmaler Grat.

Wie aus internen Kreisen bekannt wurde

Schutz sensibler Daten

Wenn Dienstgeheimnisse an Dritte verkauft werden, ist das ein klassischer Fall von Korruption. Manchmal ist es aber auch der falsche Satz am falschen Ort, der den Ball ins Rollen bringt.

Wieder eine interne Information aus der Behörde in den Medien, wieder ein Verdacht und die Suche nach der undichten Stelle. Und wie so häufig: keine Aufklärung. Das Problem: Zu viele hatten Kenntnis, alles steht in

Akten, die vielen Abteilungen, anderen Behörden, Gerichten oder auch Rechtsanwälten vorliegen. Viele Beteiligte an den unterschiedlichsten Stellen haben Kontakte zur Presse. Fragen kommen auf. Wer könnte ein Interesse daran gehabt haben, die Information preiszugeben? War es Absicht oder nur die belanglose Bemerkung eines Kollegen, die der Falsche aufgeschnappt hat? Oder hat vielleicht ein Außenstehender seine Finger im Spiel, der bewusst die Behörde als Quelle nennt?



Auch das wäre nicht neu. Brandheiß ist die Information in der Zeitung auch nicht wirklich. Dann noch unpräzise wiedergegeben, mehr Mutmaßung als Fakt. Ein Maulwurf in der Behörde ist so kaum zu identifizieren, wenn es ihn überhaupt gibt.

Ein ungerechtfertigter Verdacht im Kollegenkreis wiegt in solchen Fällen genauso schwer wie die Gefahr, dass jemand missbräuchlich Informationen an Dritte weitergibt. Wenn wichtige Informationen an den Falschen geraten, kann in hochsensiblen Bereichen, etwa der Polizei, sogar Gefahr für das Leben der Beschäftigten und Dritten entstehen.

Zweifelsfrei würden zahlreiche Leute viel Geld für den richtigen Tipp zahlen. Die verkaufte Information, das ist nicht nur ein Verrat von Dienstgeheimnissen, das ist auch Korruption. Genauso wie der Einkaufsgutschein für den kleinen Hinweis über die Angebotshöhe des Konkurrenten im laufenden Vergabeverfahren. Das Grundprinzip von Korruption lautet: Leistung und Gegenleistung. Interne, sensible Informationen sind ein kostbares Gut, daher ist im Umgang mit ihnen besondere Sorgfalt geboten.

Der Verkauf von Informationen ist auch Korruption.

Technische Sicherheitsvorkehrungen und Verhaltensregularien reichen oft allein zum Schutz nicht aus, sie reduzieren allenfalls das Risiko. Die beste Absicherung gegen ungerechtfertigte Vorwürfe ist eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Kollegenkreis und die gegenseitige Sozialkontrolle.

Wichtig ist, sobald ein solcher Vorwurf im Raum steht, interne Aufklärungsbemühungen frühzeitig voranzutreiben und umfassend zu unterstützen. In diesem Fall gilt es nicht nur, einen Vorwurf zu erhärten oder zu entkräften, sondern es geht auch darum, nach innen und außen deutlich zu dokumentieren, dass solche Verhaltensweisen aufs Schärfste missbilligt werden.

Die geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz sensibler Daten sind insofern nicht mehr als ein Mindeststandard, um die Informationssicherheit zu gewährleisten. Und daher müssen zum Beispiel die Vorschriften zur IT-Nutzung, die Verschlusssachenanweisung für das Land NRW und die Regelungen für die Behandlung von sensiblen Dokumenten eingehalten werden – und zwar ohne Ausnahme.

Wenn Externe Interna erfahren

Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

Wenn externe Personen, die für eine Landesbehörde arbeiten, Kenntnisse von internen Vorgängen erhalten können, sollten sie vorher förmlich verpflichtet werden.

Bei der Polizei und Justiz werden beispielsweise regelmäßig Dolmetscher förmlich verpflichtet, weil sie während ihrer Arbeit Einsicht in Ermittlungsverfahren bekommen. Betroffen sein können aber

alle Arbeitsbereiche der Landesverwaltung. Wenn Personen förmlich verpflichtet sind, unterliegen sie besonderen Geheimhaltungsvorschriften und dürfen ohne Genehmigung keine Belohnungen und Geschenke für ihre Tätigkeiten annehmen. Verstößen die Verpflichteten gegen dieses Gebot, löst das die gleichen strafrechtlichen Rechtsfolgen aus wie bei den Beschäftigten der Landesverwaltung. Gibt der verpflichtete Ingenieur, der mit der Erstellung

der Ausschreibungsunterlagen für das neue Behördengebäude beauftragt ist, beispielsweise sicherheitsrelevante Baupläne unbefugt weiter, wird ein Ermittlungsverfahren wegen der Verletzung von Dienstgeheimnissen und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gegen ihn eingeleitet. Hat der Verpflichtete für diesen Insidertipp sogar noch ein kleines Dankeschön in Form von Geld oder eines Gutscheins erhalten, handelt es sich um einen Fall von Korruption.

Jedes Ministerium legt für seinen Geschäftsbereich fest, wer förmliche Verpflichtungen durchführen darf. Zunächst wird die Privatperson mündlich vor allem über die Geheimhaltungsvorschriften belehrt. Anschließend muss der Externe die Belehrung unterschreiben.

Übrigens: Der Begriff nichtbeamtete Personen ist irreführend. Regierungsbeschäftigte müssen nicht förmlich verpflichtet werden, da sie bereits durch den Tarifvertrag zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Wer beispielsweise förmlich verpflichtet werden sollte:

- Sachverständige und Gutachter
- Dolmetscher und Übersetzer
- Beauftragte für die Beratung, Planung und Durchführung von Vergabeverfahren
- Beauftragte für die Überwachung von Bauvorhaben
- Privatpersonen mit Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen
- Privatpersonen mit Zugang zu personenbezogenen Daten, Datensystemen, Personalangelegenheiten, Verwaltungsvorgängen und Ermittlungsverfahren



Informationen und Ansprechpartner

Jedes Ressort der Landesverwaltung ist für die Korruptionsprävention im eigenen Geschäftsbereich verantwortlich. Einige Ressorts verfügen über spezielle Regelungen, etwa zur Frage, welche Belohnungen und Geschenke ausnahmsweise angenommen werden

dürfen oder wann Sponsoring erlaubt ist. Auch die Innenrevisionen in der Landesverwaltung unterstützen ihre Beschäftigten, Korruption zu verhindern. Sie sind bei ihren Revisionen zur Objektivität verpflichtet.

Fragen, Anregungen, Wünsche?

Informationen und Ansprechpartner der Ressorts finden Sie im Onlineangebot des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW.

www.mik.nrw.de

(Suchbegriff: Innenrevision)

Haben Sie Fragen zu strafrechtlichen Themen oder bei konkreten Verdachtsfällen? Experten des Landeskriminalamtes NRW beraten Sie gern unter der kostenlosen Hotline.

0800 KORRUPT
5677878

„Schon der Anschein von Korruption kann die staatliche Legitimität in Frage stellen.

Dem gilt es mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.“



Bernhard Nebe
Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW





Sei Teil der Lösung

...nicht Teil des Problems.

Korruption verhindern

Herausgeber:

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postfach
40190 Düsseldorf

Telefon: 0211/871-01
Telefax: 0211/871-3355
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Ansprechpartner:

Innenrevision des MIK NRW
Telefon: 0211/871-2440
Telefax: 0211/871-3082
E-Mail: innenrevision@mik.nrw.de

Redaktion:

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,
Michael Spindeler

Text:

Katerina Breuer, freie Texterin

Layout:

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,
Thomas Grimm

Fotos

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,
Thomas Grimm, violetkaipa - Fotolia.com,
wellphoto - Fotolia.com, MIK NRW

Druck:

jva druck+medien
Geldern

Stand: Mai 2014

